



Erster Titul.

Vom Erb-Recht ins gemein.

Wenn jemand ohne Testament oder ande-
ren letzten Willen / so die Kraft eines Tes-
taments hat / abstirbt / oder sein etwann
aufgerichter letzter Will ungültig / oder son-
sten rechtmässig von Kräften komt / oder der
eingesetzte Erb die Erbschaft nicht antretten
will / oder kan / wie auch / wann er vor dem Testirer stirbt /
so fallet solche Verlassenschaft gemeiniglich auf dessen nächste
Bluts- Besfreundte / und seynd deren dreyerley :

Primò in absteigender Lini, als Kinder / Enckel / Ur-
Enckel / und also fort / so lang die Lini wehren kan.

Secundò in aufsteigender Lini, als Vatter / Mutter /
An-Herr / An-Frau / Ur-An-Herr / Ur-An-Frau / so lang es
Menschlichem Leben nach seyn kan.

Tertiò die Seiten-Erben / als Brüder / Schwester / der-
selben Kinder oder Kindes- Kinder / Vatters oder Mutter
Brüder / Schwester / und die von ihnen herkommen.

Damit nun männiglich wissen möge / wie es bey denen
sich zutragenden unterschiedlichen Erb- Fällen zu halten / so
seynd hierüber Unsere Satz- und Ordnungen in nachfolgenden
Tituln umständig zu vernehmen.

Auf daß auch jedermänniglich solches Erb-Recht desto leichter begreifen / und sich darin richten könne / so werden hienach bey denen unterschiedlichen Erb-Fällen Exempel und Figuren beygesetzt / in welchen dasjenige / so von Manns-Personen / als Vatter / Sohn / und Enckel gemeldet / gleichfalls auf die unverziehene Töchter / und derenselben Erben / wie auch auf die Mütter / und ihre Leibs-Erben / Manns- und Weibs-Personen / verstanden werden solle / (es wäre dann in ein- oder anderen Fall hierunten was anders besonders verordnet) worbey ferrers zu wissen ist / daß allenthalben deren Abgestorbenen Namen schwarz / deren Lebendigen roth / dann wo die Sippschaften von mehrerley Banden / die / so von einem Band / auch unter einem Zirckel / die anderen aber von beeden Banden / unter zweyen Zirckelen eingestellet seynd.

Der Anderte Titul.

Von denen Erbschaften in absteigender Lini.

§. I.

Der erst-erbliche Zutritt gebühret aus natürlicher Billigkeit denen Ehe-leiblichen Kindern / Sohn / und Erb-Töchtern / Enckeln / Ur-Enckeln / und so fortan / zu ihrer Ehe-leiblichen Eltern / Vatter / oder Mutter / Ehn / Ur-Ehn / und noch weiteren Verlassenschaft / und so ein Vatter mehr Ehe-leibliche Kinder aus einer oder mehr Ehen verlast / auch die ihm am Leben / oder nach seinem Tod von seiner hinterlassenen schwangeren Ehe-Frauen lebendig auf die Welt geboren werden / sollen dieselbe ihres abgeleiteten Vattern verlassens frey-eigenes Haab und Gut zu gleichen Theil in die Häupter / das ist / eines so viel als das andere erben / wie nachfolgende Figur ausweist :

Exem-